**Lage und Zukunft der Beitrittsbürger als Rentner**

Dieter Bauer auf der Grundlage meiner im Netzwerk Alterssicherung gesammelten Unterlagen mit Hinweisen aus dem Netzwerk (20.Januar 2016)

! Zur beliebigen Verwendung !

**Vorgeschichte:**

Der Aufbau im Osten Nachkriegsdeutschlands entwickelte sich nach den verheerenden Folgen des verbrecherischen Krieges Hitlerdeutschlands unter der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) zunächst durch Befehle.

Die sowjetische Besatzungsmacht brachte uns keine Schokolade – nicht, weil sie schlechtere Menschen waren, als die Amerikaner, sondern weil ihr Land von der Deutschen Wehrmacht schwer beschädigt und seine Bewohner millionenfach ermordet worden waren. Sie hatten Hunger, wie die Deutschen.

Die Ostdeutschen bekamen statt einer „Marschallplan“ -Hilfe die gewaltigen Reparationslasten an die SU aufgebrummt.

Die Ostdeutschen mussten hart arbeiten- für wenig Geld, für ein Stück Brot……………….und für Leistungszusagen im Alter.

In den Folgejahren gab es vielfältige Leistungszusagen für das Rentenalter, die in der DDR rentenrechtlich anerkannt waren.

Die deutsche Wiedervereinigung wurde von beiden deutschen Staaten vorbereitet. Neben dem Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erfolgte die Rechtsangleichung des DDR- Rentenrechts in Übereinstimmung mit dem **Einigungsvertrag vom 23.9.1990.**  Aus diesem Vertrag ergeben sich hinsichtlich der Vereinbarungen zum Rentenrecht im zukünftigen geeinten Deutschland neben der Zahlbetragsgarantie folgende grundsätzliche Aussagen:

- Der Staat Bundesrepublik Deutschland ist auf der Grundlage der Rechtsangleichung und der vorbereitenden Verträge Rechtsnachfolger des Staates DDR nach innen und nach außen.

- Die im Ergebnis der Rechtsangleichung im geeinten Deutschland wirkenden Gesetze werden anerkannt und ihr Fortwirken im gemeinsamen Staat garantiert (Art. 30, Abs. 5).

- Der Einigungsvertrag selbst wird entsprechend Artikel 45 Abs.2 fortbestehendes Bundesrecht, das untersagt, rückwirkende Einschnitte in Vermögensrechte vorzunehmen.

- Der Einigungsvertrag garantiert somit auch den Fortbestand des von der Verfassung der DDR in Artikel 11 geschützten Eigentums, also auch der bis 1990 erworbenen Rentenansprüche und Anwartschaften, durch Übergang in den Schutz des Grundgesetzes Artikel 14.

- Der Bestandsschutz erworbener Ansprüche/ Anwartschaften ergibt sich auch aus Art.19 des Vertrages, in dem die Fortgeltung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung der DDR verankert ist.

Die Grundlagen des Rentenrechts für die DDR-Bürger wurden 1990 unter dem Titel „Rentenrecht mit allen Maßgaben und Regelungen aus dem Einigungsvertrag“ im Haufe-Verlag, (ISBN 3-448-02305) mit allen Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und mit Beispielen zusammengefasst:

Unter Anderem:

Im § 28 der Verordnung ist festgelegt, dass Mehraufwendungen der Rentenversicherung, die infolge der Überführung der DDR-Rentenversicherung entstehen, aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind. Die Berechnung der Zusatzrente war nach den Bestimmungen der FZR- Verordnung §§ 2, 18,19,20 u.21 vorzunehmen.

In der Rentenverordnung sind unter II. „Rentenleistungen“ in § 2 „Versicherungspflichtige Tätigkeiten“ unter Absatz 2 a) bis p) alle Anspruchsberechtigten aufgeführt, denen die Leistungszusage auch dann erhalten werden sollte, wenn sie entsprechend dem damals geltenden Recht auf dem Territorium der DDR tätig waren und dafür keine oder geringe Versicherungsbeiträge geleistet haben.

**Die Bürger der DDR durften demzufolge darauf vertrauen, dass sie und ihre Rechte entsprechend den abgeschlossenen Verträgen und der nach Maßgaben des Völkerrechts durchgeführten Rechtsanpassungen mit dem Beitritt der DDR den rechtlichen Bestimmungen und Schutzmechanismen der Bundesrepublik und dem uneinge-schränkten Schutz des Grundgesetzes unterstellt sein werden**.

Die Bürger konnten bezüglich des Rentenrechts erwarten, dass sie eine Gesamtalterssicherung erhalten werden, die den dazu vereinbarten Regelungen der Rentenrechtsangleichung entspricht und in die

- ihre Lebensarbeitsleistung,

- ihre Qualifikation und

- ihre Beitragsleistung adäquat eingeht und außerdem

-die ihnen vom Staat zugesicherten Zuschläge für sozialen Ausgleich (Rentenverordnung II, Rentenleistungen nach § 2 „Versicherungspflichtige Tätigkeit“ Abs.1 und Abs. 2 a) bis p) sowie nach § 14 Abs. 1 und 2 bei Pflegeleistungen und Abs. 3 für Entsendungen ins Ausland)

einbezogen sind, so dass sie auch im geeinten Deutschland ein existenzsicherndes Alterseinkommen entsprechend der erreichten sozialen Stellung zur Verfügung haben.

Nach der Wiedervereinigung wurden große Teile der Vertragszusagen nicht eingehalten und mussten auf dem Rechtsweg eingeklagt werden. Die Leistungsverweigerung nahm zu.

In der Koordinierungsgruppe der Erfurter Verbände und Organisationen haben wir eine Petition erarbeitet, die alle offenen Fragen der rentenrechtlichen Ansprüche berücksichtigte.[[1]](#footnote-1))

Ich hatte nach Auswertung des Einigungsvertrages und der dazu erlassenen Verordnungen nachgewiesen, dass alle unsere Forderungen Vertragsgegenstand und somit berechtigt sind.

Mit der Wiedervereinigung haben wir auch positive Dinge bekommen, wie das **Grundgesetz.**

**Aber es war und ist falsch, als Beitrittsbürger darauf zu vertrauen, dass die Verfassungsgrundsätze des Eigentumsschutzes und des Vertrauensschutzes für Beitrittsbürger uneingeschränkt gelten.**

Die Ausplünderung der Beitrittsbürger im Boden-, Sachen- und Rentenrecht setzt sich bis heute fort. Eine Neuberechnung der Altersrente hat z. B. oft erhebliche Rentenkürzungen zur Folge.

Für unsere Rentenansprüche hat ein Münchener Jurist, Prof. Papier, die „Gesetzliche Novation“ erfunden, nach der unsere Ansprüche erst **nach** deren Anerkennung durch die BRD dem Schutz des Grundgesetzes unterliegen. Das bedeutet, was nicht anerkannt ist untersteht auch keinem Eigentumsschutz – wir sind de facto der Behördenwillkür ausgeliefert.

Aber nicht alle Juristen folgen dieser Diskriminierung z.B. im **Urteil des Bundesverfassungs-gerichtes** vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1,47): **„***Dass Verbindlichkeiten aus sozialen Sicherungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik nicht in voller Höhe zu erfüllen sind, ist im Einigungsvertrag nicht bestimmt. Der Einigungsvertrag spricht vielmehr davon, dass in der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Rentenansprüche und –anwartschaften zu überführen sind. Er normiert außerdem eine Zahlbetragsgarantie und stattet damit bestimmte in der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Rentenansprüche und –anwartschaften auch hinsichtlich ihrer Leistungshöhe mit einem Besitzschutz aus“*

Prof. Papier wurde als Vorsitzender von dieser Verhandlung wegen Befangenheit ausge-schlossen.

Aber die Behörden machen weiter mit der Diskriminierung.

Millionen Ansprüche wurden nicht gewährt. Die Bundeskanzlerin hatte zum letzten Seniorentag in Leipzig zugesagt, sich einzusetzen um gelebtes Leben rentenrechtlich anzuerkennen.

 Versprochen --- gebrochen.

**Zur aktuellen Lage:**

Bekanntlich sind nach der Liquidierung der Industrie im Osten durch die „Treuhand“ unsere jungen gut ausgebildeten Menschen – sofern sie hier nicht gebunden waren - in den Westen gegangen, haben dort gearbeitet, Steuern und Sozialabgaben gezahlt.

Der Osten wurde Billiglohnland mit hoher Arbeitslosigkeit und den für Kommunen und Länder hohen Folgekosten aus der Fluchtbewegung und hoher Pro-Kopf-Verschuldung.

Nun ist die Arbeiterschaft überaltert, ein Mangel an qualifizierten Fachkräften und an Lehrlingen verändert die Arbeitswelt allmählich. Lohnforderungen steigen im Osten kräftiger. Das ist gut. Damit steigt auch unser Rentenwert-Ost (aktuell liegt er bei 92,6 % vom West-Wert).

Für die Beschäftigten im Osten steigen die Einkommen – aber ihre Altersrente wird anteilig allmählich oder altersbedingt viele Jahre später steigen!!!

Das Wirtschaftsinstitut Halle hat 2012 einen Bericht zur Lage und Perspektive Ostdeutschlands erarbeitet. Der Institutsleiter, Prof. Ulrich Blum hat darüber der FAZ berichtet – umfassend und aufschlussreich, die Kurzfassung (eine knappe A4- Seite) habe ich angehängt.

Das Deutsche Institut für Wirtschaft (DIW) hat in seinen Wochenberichen für den Osten ein nach aktueller Rechtslage unabwendbares Armutsrisiko von 30% vorhergesagt. [[2]](#footnote-2) )

Der Jahresbericht zur Deutschen Einheit vom Sept. 2015 nennt 21% (Berechnungsbasis?).

Der Jahresbericht sagt auch, über die einheitliche Deutsche Rentenberechnung für Ost und West soll 2016 nach Lage der Tarifentwicklung gewertet und entschieden werden. [[3]](#footnote-3))

**Im Prinzip positiv, wenn auch das einheitliche Rentenrecht käme, das auch im Osten alle erworbenen Ansprüche und Anwartschaften vertragsgemäß einschließen würde. Bei einer „Besitzstandswahrenden Umbasierung“ wird kein einziger Rentner nach der einheitlichen Rentenberechnung einen Cent mehr Rente bekommen!**

**Und dann entscheidet das „Wie“**

* Die Tarifentgelte liegen im Osten bei 95%
* Die Tarifbindung liegt bei mageren 20%
* Bei der längeren Arbeitszeit im Osten und Tariflohnangleichung liegt das Einkommen immer noch 8% unter Westniveau!
* Das Durchschnittseinkommen aller abhängig Beschäftigten im Osten liegt nach den Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung immer noch bei 75% des Westniveaus!!
* Damit haben lediglich 20% der Beschäftigten im Osten (fast) Tariflohn und 80% der Beschäftigten liegen im Lohn logischer Weise unter 70% Westlohndurchschnitt.
* Zusätzlich wird nach geltender Rechtslage das Niveau der Renten laufend abgesenkt.
* Altersarmut großen Ausmaßes ist die Folge.
* Die Hochwertung der Ost-Einkommen erfolgt 2016 mit dem Faktor 1,1873, also um 18,73% wird der persönliche Rentenwert nach jetzigem System angehoben! Das wirkt dem Armutspotenzial im Osten spürbar entgegen.
* Die sofortige Umstellung der Berechnung ohne weitere (differenzierte) Hochwertung der Ost-Einkommen ist nicht zu akzeptieren!!!

**Es ergibt sich eindeutig die Notwendigkeit der (differenzierten) weiteren Hochwertung der Osteinkommen um extreme Altersarmut abzuwenden.**

**Was wollen die politischen Akteure ?**

* **Geht es um ein einheitliches Rentenrecht, das alle im Einigungsvertrag formulierten Sachverhalte mit allen Versorgungszusagen berücksichtigt?**
* **Geht es nur um die Angleichung der bisherigen Ost-Rente allein, wobei endlich auch den Beitragsleistungen der vielen Beitrittsbürger in die Rentenkasse-West pauschal Rechnung getragen wird ?**
* **Geht es nur um eine formale Vereinheitlichung der Berechnung mit gleichem Rentenwert und ohne (differenzierte) Hochwertung der Osteinkommen ?**

**Einheitliche Rentenberechnung ist ja – siehe oben – noch lange kein einheitliches Rentenrecht, das gelebtes Leben anerkennt!**

**Die private Altersvorsorge ist gescheitert! Das System der GRV ist – wenn es nicht demontiert wird – das zuverlässigste.**

**Daher ist das Absenken des Rentenniveaus zu beenden, denn die Summe aller gesetzlich geleisteten Beiträge der Beschäftigten in die GRV- Ost und - West kann ein stabiles Rentenniveau finanzieren! Auch eine Beitragserhöhung zur GRV ist billiger und effektiver als jede private Vorsorge. Ein steigender Arbeitgeberanteil wird der Wirtschaft so wenig schaden, wie der Mindestlohn. Die Schere zwischen Arm und Reich würde sich nicht mehr so ganz weit öffnen.**

Hohes Armutspotenzial ist für die Betroffenen aber auch für die Kommunen und Länder ein großes Problem, denn es erfordert hohe finanzielle Aufwendungen und ist eine Konjunkturbremse im Osten. Eine Angleichung der Lebensverhältnisse rückt in weite Ferne!

**Hier Einfluss zu nehmen sollte auch das Interesse der Verantwortlichen in den Kommunen und Ländern im Osten sein!**

**Jetzt auf die Politik einzuwirken, wird zu einem drängenden gesamtgesellschaftlichen** **Problem.**

Gewerkschaften haben hier eine wichtige Aufgabe und können einmal mehr ihre hohe Kompetenz der Interessenvertretung beweisen und weiteren Zulauf von Beschäftigten bekommen.

Im Anhang:

1. Ein Schreiben der Hallenser Seniorenvertretung zur Verbreitung und zur Verwendung
2. Kurzfassung des Interviews Prof. U. Blum mit der FAZ
3. Das Grundgesetz als Bewertungsgrundlage für den Stand der Rentenanpassung-Ost und für Einschnitte bei den sozialen Sicherungssystemen
1. )„Begründung für die Herstellung des Alterssicherungsrechts der beigetretenen Bürger“ vom März 2005 heute zu finden unter www.Begründung zum Alterssicherungsrecht der beigetretenen Bürger.de [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Wochenbericht Nr.3/2010 vom 18. Jan. Seite 10; Wochenbericht Nr. 11/2010 vom 17. März Seite 2 [↑](#footnote-ref-2)
3. ) )[https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/jahresbericht-bundesregierung-stand-deutsche-einheit-2015,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf](https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/jahresbericht-bundesregierung-stand-deutsche-einheit-2015%2Cproperty%3Dpdf%2Cbereich%3Dbmwi2012%2Csprache%3Dde%2Crwb%3Dtrue.pdf) [↑](#footnote-ref-3)